

## I Präambel

1. Die nachfolgenden AGB regeln die Vertragsbeziehungen über die in diesen AGB genannten Leistungen zwischen der gewerblich handelnden

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH (nachfolgend: Deutsche Glasfaser)  
vertreten durch die Geschäftsführer Joan F. Nieuwenhuis, Peter G. J. Kamphuis, Lambertus M. Meijerink, Uwe Nickl, Jens Müller  
Ostlandstraße 5  
46325 Borken

und Endkunden (nachfolgend Kunden), die Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind.

Deutsche Glasfaser ist unter den nachfolgenden Kontaktdaten erreichbar:  
Telefon: 02861 890 600  
E-Mail: info@deutsche-glasfaser.de

2. Vertragssprache ist Deutsch.

3. Als Kunden werden, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen, nur volljährige Personen akzeptiert.

## II Allgemeine Bestimmungen

### 1. Geltung der AGB

1.1 Diese AGB gelten ausschließlich für alle Glasfaser-Leistungen von Deutsche Glasfaser.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen erkennt Deutsche Glasfaser nicht an.

1.3 Diese AGB gelten auch dann, wenn Deutsche Glasfaser in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.

1.4 Deutsche Glasfaser ist jederzeit berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen.

1.5 Deutsche Glasfaser hat das Recht, die Leistungsbeschreibungen zu den jeweils angebotenen Leistungen zu ändern, wenn dies aus erheblichen Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung nicht wesentlich schlechter gestellt wird oder besser gestellt werden würde und von der Leistungsbeschreibung nicht deutlich abgewichen wird. Ein erheblicher Grund liegt insbesondere vor, wenn Dritte, von denen Deutsche Glasfaser zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

1.6 Deutsche Glasfaser hat das Recht, die vereinbarten Preise zum Ausgleich von gestiegenen Kosten zu erhöhen bei Bezug von notwendigen Vorleistungen von Dritten zur Erbringung der Leistungen, wenn diese ihre Preise erhöhen. Preiserhöhungen sind außerdem in dem Umfang möglich, in dem es durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer begründet ist oder durch die Bundesnetzagentur verbindlich gefordert wird.

1.7 Deutsche Glasfaser wird Kunden im Falle einer Änderung der AGB, Leistungsbeschreibungen oder der Preise mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in einer Änderungsmitteilung informieren.

1.8 Kunden haben das Recht, einer Änderung der AGB, der Leistungsbeschreibung und der Preise, soweit diese nicht lediglich eine Anpassung der Umsatzsteuer betrifft, zu widersprechen. Erfolgt der Widerspruch nicht schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Änderung wirksam. Kunden werden in Textform bei Beginn der Frist darauf hingewiesen, dass die Änderungsmitteilung als akzeptiert gilt, wenn nicht binnen vier Wochen widersprochen wird.

1.9 Übt der Kunde das Widerspruchsrecht aus, so hat Deutsche Glasfaser das Recht, den Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortzusetzen oder den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

### 2. Leistungen von Deutsche Glasfaser

2.1 Deutsche Glasfaser bietet nach Maßgabe dieser AGB Telekommunikations- und weitere Dienstleistungen (nachfolgend „Glasfaserprodukt“) an, derzeit

- Internetzugänge
- Festnetztelefonie (optional),
- und
- TV-Leistungen

wobei die Teilnehmeranschlüsse im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) jeweils physikalisch über bestehende und/oder zu errichtende Breitbandhausanschlüsse realisiert werden.

2.2 Deutsche Glasfaser ist berechtigt, sich zur Erbringung der technischen Realisierung von Teilnehmeranschlüssen und ihrer Wartung ganz oder teilweise Dritten zu bedienen.

2.3 Unter der Bedingung des Bestehens eines Vertragsverhältnisses über das Glasfaserprodukt sowie des physikalischen Bestehens eines entsprechenden Teilnehmeranschlusses bietet

Deutsche Glasfaser nach Maßgabe dieser AGB daneben optional hinzubuchbare Module an (nachfolgend „Zusatzmodul“ genannt). Deutsche Glasfaser ist berechtigt den Glasfaseranschluss nach dessen technischer Fertigstellung, für den Zeitraum von maximal 12 Monaten bis zur Übernahme der Rufnummern des Kunden für Teilleistungen (z.B. Internet) mit vorheriger Zustimmung des Kunden freizuschalten. Etwaige Kosten ergeben sich aus der bei Zustimmung des Kunden gültigen Preisliste.

2.4 Der Ausbau an der benannten Adresse ist davon abhängig, ob die Installationsadresse in einem ausgewiesenen Ausbaugelände liegt. Das Einreichen des Auftragsformulars stellt lediglich einen Antrag dar. Die Annahme des Auftrages erfolgt durch die Auftragsbestätigung der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH. Sollte die zuständige Glasfasergesellschaft im Nachgang einer Auftragsbestätigung die Installation des Glasfaseranschlusses aus technischen Gründen nicht durchführen, ist Deutsche Glasfaser von der Erbringung der Leistung freigestellt.

2.5 Die Leistungsdetails und -bestandteile ergeben sich (in der nachfolgenden absteigenden Reihenfolge) aus

den in dem Auftragsformular getroffenen Vereinbarungen,  
der jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibung,  
der jeweils einschlägigen Preisliste,  
den jeweils einschlägigen besonderen Bestimmungen dieser AGB und  
den allgemeinen Bestimmungen dieser AGB.

### 3. Begriffsbestimmungen

3.1 Ein Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

3.2 Die angebotenen Glasfaseranschlüsse sind Teilnehmeranschlüsse im Sinne des § 3 TKG, die physikalisch über Breitbandanbindungen erfolgen.

3.3 Fernabsatzvertrag im Sinne dieser AGB ist ein Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen wird, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.

3.4 Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste.

3.5 Vertragstext im Sinne dieser AGB ist die Gesamtheit der sich aus unserem Auftragsformular, Leistungsbeschreibung, AGB und Preislisten ergebenden Vertragsdetails. Unsere Auftragsbestätigung ist selbst nicht Vertragstext, sondern bestätigt nur den Eingang des Auftrages.

3.6 Textform im Sinne dieser AGB ist die Abgabe einer Willenserklärung in einer Urkunde oder in einer anderen, zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Art und Weise, die die Person des Erklärenden nennt und den Abschluss der Erklärung durch Namensunterschrift oder anders erkennbar macht.

### 4. Vertragsschluss und Einfluss dinglich Berechtigter auf den Vertrag

4.1 Die Bewerbung der Produkte durch Deutsche Glasfaser stellt eine unverbindliche und freibleibende Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (Auftrag) durch Kunden dar.

4.2 Der Kunde kann einen Auftrag schriftlich, fernmündlich, in Textform oder durch Ausfüllen eines Onlineformulars erteilen.

4.3 Deutsche Glasfaser kann das Angebot entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung oder einer solchen in Textform oder durch Freischaltung des Teilnehmeranschlusses annehmen.

4.4 Weicht die Auftragsbestätigung von Deutsche Glasfaser vom Angebot des Kunden ab, stellt diese ein neues Angebot dar und die Annahme des Angebots erfolgt durch den Kunden zu den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen, spätestens durch erstmalige Inanspruchnahme des Teilnehmeranschlusses.

4.5 Deutsche Glasfaser hat das Recht, einen Auftrag abzulehnen.

4.6 Deutsche Glasfaser kann den Abschluss eines Vertrags von der Vorlage eines Antrags des dinglich Berechtigten an dem Grundstück (z.B. dem Eigentümer), auf dem der Teilnehmeranschluss realisiert werden soll, zur Nutzung des Grundstücks nach Maßgabe der Anlage zu § 45 a TKG (Nutzungsvertrag) abhängig machen.

4.7 Bereits geschlossene Verträge kann Deutsche Glasfaser ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde den Nutzungsvertrag nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Aufforderung vorlegt oder ein bestehender Nutzungsvertrag durch den dinglich Berechtigten gekündigt wird.

4.8 Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn Deutsche Glasfaser den fristgerecht vorgelegten Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Nutzungsvertrags diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.

### 5. Annahme- und Leistungsfrist

5.1 Der Kunde bleibt an sein Angebot 4 Wochen nach Abgabe des Angebots gebunden, da Deutsche Glasfaser zunächst die technische Verfügbarkeit am Anschlussort prüfen muss.

5.2 Deutsche Glasfaser behält sich vor, den Vertrag erst nach Ablauf der Widerrufsfrist zu erfüllen. Der Kunde hat allerdings das Recht, Deutsche Glasfaser mit der Erfüllung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufspflicht gesondert zu beauftragen.

#### 6. Rücktrittsvorbehalt

6.1 Deutsche Glasfaser ist berechtigt, sich vom Vertrag durch Rücktritt oder Kündigung zu lösen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist; soweit Dauerschuldverhältnisse betroffen sind, ist Deutsche Glasfaser zur ordentlichen Kündigung auch ohne sachliche Rechtfertigung berechtigt. Unberührt bleibt ebenfalls das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

6.2 Deutsche Glasfaser ist berechtigt, sich von Teilen seiner Leistungspflicht durch Rücktritt oder Kündigung zu lösen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist; soweit Dauerschuldverhältnisse betroffen sind, ist Deutsche Glasfaser zur ordentlichen Kündigung auch ohne sachliche Rechtfertigung berechtigt. Unberührt bleibt ebenfalls das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

6.3 Sachlich gerechtfertigt ist die Abänderung oder die Abweichung in jedem Fall,

6.3.1 wenn Dritte, von denen Deutsche Glasfaser zur Erbringung der eigenen Leistungen Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern oder einstellen,

6.3.2 wenn der Kunde seine Sorgfaltspflichten hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen verletzt,

6.3.3 wenn der Kunde falsche Angaben macht,

6.3.4 bei Unmöglichkeit, höherer Gewalt, Streik sowie Naturkatastrophen und

6.3.5 bei Pflichtverletzungen von Kunden, soweit dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Pflicht gesetzt worden ist.

6.4 Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Vorleistung verpflichtet sich Deutsche Glasfaser, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und etwaig bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

#### 7. Widerrufsbelehrung

##### 7.1 Widerrufsrecht

Kunden können bei einem Fernabsatzvertrag ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer Joan F. Nieuwenhuis, Peter G. J. Kamphuis, Lambertus M. Meijerink, Uwe Nickl, Jens Müller

Ostlandstraße 5  
46325 Borken

Telefon: 02861 890 600  
E-Mail: [info@deutsche-glasfaser.de](mailto:info@deutsche-glasfaser.de)

##### 7.2 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Kunden Deutsche Glasfaser die empfangene Leistung sowie Nutzung (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Kunden Deutsche Glasfaser insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Kunden die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Kunden mit der Absendung ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für Deutsche Glasfaser mit deren Empfang.

##### 7.3 Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht von Kunden erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vollständig erfüllt ist, bevor Kunden ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

#### 8. Termine und Fristen

8.1 Leistungstermine und -fristen für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, wenn Deutsche Glasfaser diese ausdrücklich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einfluss liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung durch Deutsche Glasfaser getroffen hat.

8.2 Für den Beginn und die Berechnung von Fristen, die in Bezug zur Laufzeit und zum Ende des Vertrags stehen (z. B. Mindestvertragslaufzeiten), gilt im Zweifel das in der „Auftragbestätigung“ genannte Datum der erstmaligen Leistungsbereitstellung (nachfolgend „Freischaltung“ genannt) durch Deutsche Glasfaser.

8.3 Bei einem von Deutsche Glasfaser nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von Deutsche Glasfaser liegenden Leistungshindernissen verschieben sich die Termine und Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

8.4 Verzögern sich die Leistungen von Deutsche Glasfaser, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Deutsche Glasfaser die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte, angemessene Frist zur Leistung erfolglos verstrichen ist.

#### 9. Preise und Zahlungsbedingungen

9.1 Die Entgelte für die einzelnen Leistungen ergeben sich aus den für das jeweilige Vertragsprodukt bei Vertragsschluss gültigen Preislisten. Die geltenden Preislisten können auf der Website von Deutsche Glasfaser eingesehen, bei Deutsche Glasfaser angefordert oder in den Geschäftsstellen von Deutsche Glasfaser eingesehen werden.

9.2 Die jeweils zu zahlende feste monatliche Vergütung insbesondere für nutzungsunabhängige Leistungen ist beginnend mit dem Tage der Freischaltung der vertraglich geschuldeten Leistung, für den Rest des Kalendermonats und danach kalendermonatlich im Voraus zu zahlen. Die im Rahmen eines Flatrate-Tarifs oder 0800er- Mehrwertdienstes aufgebauten Verbindungen werden grundsätzlich weder auf der Rechnung noch auf dem Einzelverbindungsanweis ausgewiesen, soweit hierzu keine gesetzliche oder regulatorische Verpflichtung besteht.

9.3 Alle sonstigen Leistungen von Deutsche Glasfaser werden in der Regel monatlich für den Vormonat in Rechnung gestellt. Hierunter fallen insbesondere alle nutzungsabhängigen Leistungen, z. B. die einzelnen Telefon- und Online-Verbindungen.

9.4 Die Rechnung und der Einzelverbindungsanweis werden dem Kunden kostenlos online in Textform im Kundenportal zur Verfügung gestellt (nachfolgend „Online-Rechnung“). Mit Veröffentlichung der Rechnung im Kundenportal gilt die Online-Rechnung als zugegangen. Sofern der Kunde anstelle der Online-Rechnung eine Rechnung in Papierform wünscht, kann Deutsche Glasfaser hierfür eine monatliche Gebühr gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste verlangen.

9.5 Sämtliche Vergütungen werden spätestens nach Ablauf von fünf Werktagen nach Zugang der Online-Rechnung (vgl. Ziffer 9.4) bzw. der Rechnung in Papierform fällig und sind ohne Abzug zahlbar.

9.6 Sofern der Kunde weitere Dienstleistungen der Deutsche Glasfaser beauftragt hat, ist Deutsche Glasfaser berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angeben hat.

9.7 Das Entgelt wird nach Ablauf der in Ziffer 9.5 genannten Frist per SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde hat für eine entsprechende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto Sorge zu tragen. Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder seiner Bank erfolgte Rücklastschrift ist Deutsche Glasfaser berechtigt, Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Höhe des Aufwendungsersatzes ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

9.8 Zur Aufrechnung gegen Forderungen von Deutsche Glasfaser ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

9.9 Wird Deutsche Glasfaser nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar (etwa, weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist Deutsche Glasfaser berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist (von mindestens zwei Wochen) nicht erbracht, so kann Deutsche Glasfaser den Vertrag fristlos kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Deutsche Glasfaser ausdrücklich vorbehalten.

9.10 Deutsche Glasfaser wird den Kunden bei Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.

9.11 Deutsche Glasfaser ist berechtigt, bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer das vom Kunden zu zahlende monatliche Entgelt entsprechend anzupassen.

9.12 Die Deutsche Glasfaser wird den Kunden über eine Preisanpassung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.

#### 10. Zahlungsverzug

10.1 Zahlt der Kunde aus Gründen, die er jeweils zu vertreten hat, den Rechnungsbetrag nicht bei Fälligkeit bzw. ist der Rechnungsbetrag nicht einziehbar, gerät der Kunde in Verzug.

10.2 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist Deutsche Glasfaser berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

10.3 Deutsche Glasfaser ist berechtigt, sich aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung im Verzug ist. Nimmt Deutsche Glasfaser die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, sie unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn der Vertrag fortgesetzt wird.

10.4 In jedem Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist Deutsche Glasfaser zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigt. Ergeben sich Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, kann Deutsche Glasfaser entsprechende Sicherheiten fordern.

10.5 Im Übrigen kommt eine Sperre nach Ziffer 11 in Betracht.

11. Sperr
- 11.1 Deutsche Glasfaser ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens € 75,- in Verzug ist, eine gegebenenfalls geleistete Anzahlung oder Sicherheit verbraucht ist und Deutsche Glasfaser dem Kunden diese Sperr mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Eine Sperr ohne Ankündigung und Einhaltung der Wartezeit ist möglich, wenn das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt wurde oder wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von Deutsche Glasfaser in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird bzw. Entgelte für erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichten wird.
- 11.2 Die Sperr wird von Deutsche Glasfaser zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperr noch an, darf Deutsche Glasfaser den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren.
- 11.3 Der Kunde bleibt auch im Falle einer Sperr verpflichtet, die Deutsche Glasfaser geschuldete Vergütung zu bezahlen.
- 11.4 Im Falle einer Sperr ist Deutsche Glasfaser darüber hinaus berechtigt, dem Kunden Aufwendersatz in Rechnung zu stellen. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Aufwand bei Deutsche Glasfaser eingetreten ist, bleibt unberührt.
- 11.5 Gerät Deutsche Glasfaser mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde ist nur dann zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn Deutsche Glasfaser eine vom Kunden gesetzte Nachfrist von mindestens zehn Werktagen nicht einhält.
- 11.6 Deutsche Glasfaser darf eine Sperr durchführen, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von Deutsche Glasfaser in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird. Deutsche Glasfaser ist insoweit nach billigem Ermessen auch berechtigt, Ziele zu bestimmten Sonderrufnummern (insbesondere Ziele zu Mehrwertdiensten mit teuren Dienstangeboten wie bspw. Gasse 0900, INMARSAT oder auch bestimmte 118-Auskunfts-dienste), nationalen Mobilfunknummern, Dialern oder entsprechende ausländische Festnetz- und Mobilfunkdestinationen im Interesse des Kunden zu sperren, wenn ein deutlich erhöhtes Missbrauchs- und Forderungsausfallrisiko festzustellen ist. Notrufe sind in diesem Fall weiterhin möglich.
12. Beanstandungen, Nutzung durch Dritte
- 12.1 Erhebt der Kunde Beanstandungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten nutzungsabhängigen Vergütung, so hat er dies innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung dem Rechnungssteller (Deutsche Glasfaser oder einem mit dem Einzug beauftragten Dritten) schriftlich anzuzeigen. Er hat den Grund seiner Beanstandung darzulegen.
- 12.2 Deutsche Glasfaser ist vom Nachweis erbrachter Verbindungsleistungen sowie von der Auskunft über Einzelverbindungen befreit, wenn Verkehrsdaten aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden nicht gespeichert werden, oder nach Ablauf der Acht-Wochen-Frist (Ziffer 12.1), ohne dass der Kunde eine Beanstandung erhoben hat, oder auf seinen Wunsch gelöscht wurden.
- 12.3 Für Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat Deutsche Glasfaser Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeantworteten Rechnungen; sind weniger Rechnungen unbeantwortet geblieben oder sind weniger Rechnungen gestellt worden, ist deren Durchschnitt maßgebend.
- 12.4 Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit ihm diese Nutzung zuzurechnen ist. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass ihm die Nutzung nicht zuzurechnen ist. Zudem haftet der Kunde für alle Schäden, die aus der befugten oder unbefugten Nutzung der Anschlüsse durch Dritte entstehen, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Innerhalb seines Verantwortungsbereichs obliegt dem Kunden der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
13. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung
- 13.1 Hält Deutsche Glasfaser die wichtigsten technischen Leistungsdaten ihrer Leistungen nicht ein, so ergeben sich etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Verbindung mit den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 13.
- 13.2 Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffern 13.3, wird die gesetzliche Haftung von Deutsche Glasfaser für Schadensersatz wie folgt beschränkt:
- Deutsche Glasfaser haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis,
  - Deutsche Glasfaser haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind oder Garantien betroffen sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 13.3 Tritt bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Sinne von § 3 Nr. 24 Telekommunikationsgesetz, d.h., der technischen Übertragung von Sprache/Tönen (z.B. Telefonie, Musik), Zeichen (z.B. E-Mail) und Bildern (z.B. Internet-Seiten) oder Daten ein Vermögensschaden ein, ist die Haftung auf € 12.500,- pro Kunde begrenzt.
- Tritt der Schaden bei mehreren Kunden ein, ist die Haftung von Deutsche Glasfaser gegenüber allen Geschädigten auf eine Höchstsumme von € 10 Millionen begrenzt. Übersteigt die Summe der Schadensersatzansprüche, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Schaden verursachenden Ereignisses gegenüber Deutsche Glasfaser zustehen, diese Höchstsumme, so werden die Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstsumme stehen. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten jedoch nicht, soweit der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
- 13.4 Die Ziffern 13.2 - 13.3 finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung.
- 13.5 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- 13.6 Deutsche Glasfaser ist nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der mittels ihrer Leistungen von Dritten zu erlangenden Inhalte (Informationen) verantwortlich.
- 13.7 Bei der Nutzung von Telekommunikationsnetzen anderer Anbieter beschränkt sich die Leistungspflicht von Deutsche Glasfaser darauf, dem Kunden einen Zugang zu diesem Netz zu verschaffen. Für schadensverursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich Nichtzustandekommen oder Abbruch eines Telefongesprächs), die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen dieser Anbieter oder sonstiger Dritter entstehen, haftet Deutsche Glasfaser nur, falls und soweit ihr Schadensersatzansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zustehen. Dieses gilt nicht, soweit schadensverursachende Ereignisse oder Störungen durch Deutsche Glasfaser bzw. ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. Die Deutsche Glasfaser kann ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Abtretung dieser Schadensersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung von Deutsche Glasfaser ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
14. Vertragslaufzeit und Kündigung
- 14.1 Die Mindestvertragslaufzeit für die Glasfaserprodukte und Zusatzmodule beträgt, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird (z.B. durch produktspezifische Geschäftsbedingungen), 24 Monate. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt einheitlich zum Zeitpunkt der Freischaltung aller einheitlich beauftragten Dienste. Deutsche Glasfaser ist berechtigt, dem Kunden eine Teilleistung (z.B. Internet) mit dessen vorheriger Zustimmung anzubieten, die es dem Kunden ermöglicht, den Glasfaseranschluss zu nutzen. Etwaige Kosten ergeben sich aus der bei Zustimmung des Kunden gültigen Preisliste. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der Vertragslaufzeit kündbar. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um weitere zwölf Monate.
- 14.2 Bei Hinzubuchung weiterer Produktmodule zu einem bestehenden Vertrag beginnt, sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen (z.B. in produktspezifischen Geschäftsbedingungen) getroffen werden, zum vereinbarten Zeitpunkt der Freischaltung des Dienstes eine neue Vertragslaufzeit von 24 Monaten. Die Mindestvertragslaufzeit gilt für den Gesamtvertrag (Glasfaser Breitbandanschluss einschließlich sämtlicher gebuchter Zusatzmodule).
- Hinsichtlich Verlängerung und Kündigungsfrist des Vertrages gilt Ziffer 14.1 entsprechend.
- 14.3 Wird der Vertrag trotz bestehender Vertragsbindung in beidseitigem Einvernehmen vor Vertragsende aufgelöst, kann Deutsche Glasfaser vom Kunden einen Aufwendersatz für die Stornierung gemäß der dem Produkt zugehörigen und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste verlangen. Verhindert der Kunde trotz Antrags- oder Vertragsbindung schuldhaft und dauerhaft die Durchführung des Vertrags, insbesondere die vollständige Einrichtung und Herstellung des vertragsgegenständlichen Telekommunikationsanschlusses durch sein schuldhaftes, pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen, kann Deutsche Glasfaser den Auftrag/Vertrag des Kunden fristlos kündigen. In diesem Fall kann Deutsche Glasfaser vom Kunden einen Aufwendersatz für die Stornierung gemäß der dem Produkt zugehörigen und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste verlangen. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Aufwand bei Deutsche Glasfaser eingetreten ist, bleibt unberührt.
- 14.4 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 14.5 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für Deutsche Glasfaser liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn
- der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist,
  - die Kreditauskunft nach Ziffer 14 negativ ausfällt,
  - der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden

Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt,

- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt ist,
- der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt,
- der Kunde gegen die in diesen AGB festgelegten Pflichten verstößt oder
- sonst wichtige Gründe bestehen.

14.6 Kündigt Deutsche Glasfaser das Vertragsverhältnis mit dem Kunden aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so hat Deutsche Glasfaser Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr oder des monatlichen Mindestentgeltes bei Tarifen ohne Grundgebühr, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass Deutsche Glasfaser ein Schaden nicht entstanden oder geringer als die Pauschale ist.

14.7 Diese Ziffer 14 erfasst stets das gesamte Vertragsverhältnis und damit alle in Anspruch genommenen Leistungen, sofern seitens Deutsche Glasfaser nicht anders benannt.

14.8 Die in der aktuellen Leistungsbeschreibung für Glasfaserprodukte genannten optionalen Mobilfunk- und Auslandsoptionen sind für beide Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar.

## 15. Kreditwürdigkeitsprüfung und Sicherheitsleistung

15.1 Bestehen vor oder nach Vertragschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, weil aufgrund der nach Ziffer 16 eingeholten Auskunft zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann Deutsche Glasfaser die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kaution oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen oder den Zugang zu ihren Leistungen dem Umfang nach beschränken, wenn der Kunde die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt oder auch eine solche Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z.B. wenn der Kunde die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder einer Aufforderung zu ihrer Abgabe nicht nachgekommen ist) oder sonst ein schwerwiegender Grund vorliegt, z.B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt. Eine eventuell geleistete Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von Deutsche Glasfaser beglichen hat.

15.2 Deutsche Glasfaser ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht.

15.3 Deutsche Glasfaser hat die Sicherheitsleistung zurück zu gewähren, soweit die o. g. Voraussetzungen nicht mehr bestehen.

15.4 Darüber hinaus kann Deutsche Glasfaser einen Vertragsschluss aufgrund von mangelnder Kreditwürdigkeit auch verweigern.

## 16. Auskunfteien/SCHUFA/CEG/BÜRGEL

16.1 Deutsche Glasfaser ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung bei Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte einzuholen. Deutsche Glasfaser ist ferner berechtigt, den Wirtschaftsauskunfteien die für das Inkasso erforderlichen Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei einer Auskunft anfallen, kann Deutsche Glasfaser hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Deutsche Glasfaser, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

16.2 Sofern die Einwilligung zur Einholung von Informationen bei der SCHUFA, der CEG, Creditreform oder der BÜRGEL abgegeben wurde, hat diese folgenden Umfang:

„Ich willige ein, dass Deutsche Glasfaser der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (SCHUFA), und/oder der CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 14, 41460 Neuss (CEG), und/ oder der BÜRGEL Wirtschaftsinformationen GmbH & CO. KG, Postfach 500166, 22701 Hamburg, oder eine andere Wirtschaftsauskunftei Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrags übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA/CEG/BÜRGEL erhält. Unabhängig davon wird Deutsche Glasfaser der SCHUFA/CEG/BÜRGEL auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA/CEG/BÜRGEL speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA/CEG/BÜRGEL sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften.

Daneben erteilt die SCHUFA/CEG/BÜRGEL Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA/CEG/BÜRGEL stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA/CEG/BÜRGEL Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA/CEG/BÜRGEL ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA/CEG/BÜRGEL über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten (SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, [www.schufa.de](http://www.schufa.de); CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 14, 41460 Neuss, [www.cegplus.de](http://www.cegplus.de); BÜRGEL Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 500166, 22701 Hamburg).“

## 17. Streitbelegungsverfahren nach § 47a TKG

Es ist in § 47a TKG vorgesehen, dass der Kunde im Falle eines Streits mit Deutsche Glasfaser ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen kann. Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Deren Adresse lautet wie folgt: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

## 18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Nebenabreden, salvatorische Klausel, Abtretung

18.1 Der Vertrag unterliegt einschließlich dieser AGB dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung. Diese Rechtswahl gilt nicht, wenn dem Verbraucher dadurch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen werden.

18.2 Bei Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz von Deutsche Glasfaser Gerichtsstand, wenn

18.2.1 der Kunde Kaufmann ist oder

18.2.2 der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat oder

18.2.3 der Kunde juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Deutsche Glasfaser ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.

18.3 Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

18.4 Sollte eine der Bestimmungen ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

18.5 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Deutsche Glasfaser gestattet. Deutsche Glasfaser darf die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern.

## 19. Sonderbedingungen für TV-Leistungen

Für TV-Leistungen gelten die AGB der Deutsche Glasfaser Medien GmbH, die auf der Website von Deutsche Glasfaser ([www.deutsche-glasfaser.de](http://www.deutsche-glasfaser.de)) zum Lesen und zum Abruf eingestellt sind. Neben den AGB der Deutsche Glasfaser Medien GmbH gelten außerdem die AGB von Deutsche Glasfaser für TV-Leistungen, wobei die AGB der Deutsche Glasfaser Medien GmbH gegenüber den AGB von Deutsche Glasfaser vorrangig sind.

## III Besondere Bestimmungen

### 1. Glasfaserprodukte

#### 1.1 Rahmenbedingungen für Glasfaserprodukte

1.1.1 Deutsche Glasfaser erbringt Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Glasfaser Teilnehmeranschlusses gemäß den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit anwendbar, dem Telemediengesetz (TMG) und diesen AGB. Die Vorschriften zum Kundenschutz nach dem TKG gelten auch dann, wenn nicht ausdrücklich auf diese hingewiesen wird.

1.1.2 Die Erfüllung von Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Glasfaser Teilnehmeranschlusses wird wesentlich von regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen beeinflusst, die vorgegeben werden durch das TKG und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen, Entscheidungen der Bundesnetzagentur, der Verwaltungsgerichte, ggf. anderer Behörden und Gerichte sowie mit anderen Netzbetreibern geschlossenen Interconnection-Verträgen.

1.1.3 Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform.

1.1.4 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.

1.1.5 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von den Rahmenbedingungen abhängen und Änderungen dieser zu einer Anpassung des Vertrags nach § 313 BGB führen können.

1.1.6 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall wird die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn diese Vereinbarung regelungsbedürftige Lücken aufweisen

sollte.

## 1.2 Leistungsumfang von Glasfaserprodukten

1.2.1 Deutsche Glasfaser stellt Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten im Versorgungsgebiet einen Netzzugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz (nachfolgend „Deutsche Glasfaser Teilnehmernetz“) zur Verfügung.

1.2.2 Dies kann auch über die Nutzung von Netzen und Systemen Dritter erfolgen, derer sich Deutsche Glasfaser zwecks Leistungserbringung bedient.

1.2.3 Mittels im Sinne der nachfolgenden Ziffer 1.2.5 zulässigen Telekommunikationsendeinrichtungen erfolgt der Anschluss des Kunden an das Teilnehmernetz.

1.2.4 Die Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen anderer Telefonanbieter über PreSelection oder Call-by-Call ist nur insoweit möglich, wie entsprechende Vereinbarungen und Netzzusammenschaltungen zwischen Deutsche Glasfaser und diesen Anbietern bestehen. Deutsche Glasfaser ist nicht zum Abschluss entsprechender Verträge verpflichtet.

1.2.5 Der Kunde kann das Deutsche Glasfaser Teilnehmernetz nach dem Anschluss von Sprachtelefon-, Telefax-, Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen sowie gesetzlich zulässigen Endeinrichtungen nutzen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen im In- und Ausland erstellen, soweit entsprechende Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern oder Telekommunikationsanbietern bestehen.

1.2.6 Die beim Kunden für den Anschluss an das Deutsche Glasfaser Teilnehmernetz installierten oder die zur Selbstinstallation an den Kunden übersandten technischen Einrichtungen von Deutsche Glasfaser (Glasfasermodem) bleiben, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, im Eigentum von Deutsche Glasfaser. Gleiches gilt für technische Einrichtungen (z.B. WLAN-Zusatzkomponenten), die dem Kunden entgeltlich oder unentgeltlich von Deutsche Glasfaser zur Nutzung überlassen werden.

1.2.7 Im Falle des Verkaufs von technischen Einrichtungen an den Kunden gelten die Geschäftsbedingungen für Verkauf und Lieferung von Hardware von Deutsche Glasfaser.

1.2.8 Der Kunde hat über das Deutsche Glasfaser Teilnehmernetz Zugang zu den Diensten der Deutsche Glasfaser durch die Bereitstellung eines Netzknotens.

1.2.9 Die Durchführung der Installation der jeweiligen Zugänge auf den Endgeräten des Kunden sowie das Betreiben dieser obliegen dem Kunden.

1.2.10 Deutsche Glasfaser erbringt die Zugangsleistungen vom Netzabschlusspunkt beim Kunden (CPE) bis zum Netzknoten von Deutsche Glasfaser. Auf den Zugang zur technischen Infrastruktur hinter dem Netzknoten von Deutsche Glasfaser hat Deutsche Glasfaser keinen Einfluss, dies gehört insoweit nicht zum Leistungsumfang von Deutsche Glasfaser. Der Übergangspunkt stellt dabei den Referenzpunkt zwischen Kundenendeinrichtung (Glasfasermodem) und dem Netzanschluss von Deutsche Glasfaser dar.

1.2.11 Stellt Deutsche Glasfaser dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets zur Verfügung, unterliegen die übermittelten Inhalte Dritter – vorbehaltlich der Vereinbarung über ein entsprechendes Service-Paket – keiner Überprüfung durch Deutsche Glasfaser, insbesondere auch nicht auf schadensstiftende Software/Daten (z. B. Computerviren und -würmer).

1.2.12 Die in den Glasfaserprodukten enthaltenen und/oder hinzubuchbaren Flatrates sind anschlussgebunden und können daher nicht auf einen anderen Anschluss übertragen werden.

1.2.13 Bei der Nutzung der in den Glasfaserprodukten enthaltenen und/oder hinzubuchbaren Internet-Flatrates behält sich Deutsche Glasfaser das Recht vor, die Verbindung frühestens zwölf Stunden und spätestens 24 Stunden nach deren Aufbau zu trennen. Die sofortige Wiedereinwahl ist möglich.

1.2.14 Deutsche Glasfaser ist berechtigt, sich zur Erbringung der Leistungen Dritter zu bedienen und/oder diese durch andere Dritte zu ersetzen.

1.2.15 Soweit Deutsche Glasfaser bestimmte Leistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht. Dies gilt nicht für den unentgeltlichen Standard-Einzelverbindungsanruf oder sonstige nach dem TKG zu erbringende Leistungen.

## 1.3. Vorübergehende Beschränkung der Leistungen und Softwareupdates

1.3.1 Deutsche Glasfaser ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren/-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Diese Einschränkungen sowie Einschränkungen aufgrund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der für das jeweilige Vertragsprodukt angegebenen Verfügbarkeit ausgenommen.

1.3.2 Sofern Deutsche Glasfaser Softwareupdates anbietet, die einen Einfluss auf Funktionalitäten der vertraglichen Leistung haben können, wird sie den Kunden hierüber schriftlich oder per E-Mail informieren. Deutsche Glasfaser weist darauf hin, dass der Download bzw. die Installation der Software- updates zwingende Voraussetzung für die uneingeschränkte Nutzung sämtlicher Funktionalitäten der vertraglichen Leistung ist.

## 1.4 Umzug des Kunden

1.4.1 Bei Umzug des Kunden innerhalb des mit dem Glasfaserprodukt versorgten Gebietes von Deutsche Glasfaser wird der Vertrag vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit der Leistungen am Umzugsort, insbesondere ausreichend vorhandene Anschlusskapazitäten an das

Deutsche Glasfaser Teilnehmernetz und vollständig vorhandener Telekommunikationsleitungen mit ausreichender Leitungsqualität grundsätzlich fortgeführt.

1.4.2 Deutsche Glasfaser ist nicht verpflichtet, den Anschluss am Umzugsort bereitzustellen und den Vertrag fortzusetzen.

1.4.3 Das Versorgungsgebiet kann bei Deutsche Glasfaser erfragt bzw. eingesehen werden.

1.4.4 Deutsche Glasfaser wird die technische Realisierbarkeit nach der Umzugsmeldung prüfen und bei deren Vorliegen eine erneute Auftragsbestätigung abgeben. Die Regelungen zum Vertragsschluss dieser AGB gelten entsprechend.

1.4.5 Eine Verpflichtung zur Bereitstellung der Leistung am Umzugsort besteht für die Deutsche Glasfaser erst nach Zugang einer erneuten Auftragsbestätigung.

1.4.6 Deutsche Glasfaser erhebt in diesem Fall eine Umzugsgebühr gemäß der jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung (vgl. Ziffer 1.4) gültigen Preisliste.

1.4.7 Soweit der Dienst am Umzugsort nicht erbracht wird oder werden kann, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen.

## 1.5. Zusätzliche Leistungen „Dienste in der Gasse 0900 bzw. 118xy“

1.5.1 Deutsche Glasfaser gewährt dem Kunden auch den Zugang zu sog. telekommunikationsgestützten Diensten im Sinne von § 3 Nr. 25 TKG (oftmals auch als sog. „Mehrwertdienste“ oder 0900er-Rufnummern bezeichnet) und zu sog. Auskunftsdiensten im Sinne von § 3 Nr. 2a TKG (insbesondere solchen des Rufnummernbereichs 118xy), indem Verbindungen zu 0900-Rufnummern oder Auskunftsnummern zu dem Netzbetreiber geführt werden, der die Rufnummer und den Dienst realisiert.

1.5.2 Der Verbindungsaufbau ist davon abhängig, dass zwischen Deutsche Glasfaser oder den durch Deutsche Glasfaser beauftragten Netzbetreiber und diesem anderen Netzbetreiber eine direkte oder indirekte Netzzusammenschaltung sowie eine Fakturierungs- und Inkassovereinbarung bestehen und der Netzbetreiber die Verbindung annimmt. Verantwortlich für den unter einer 0900-Rufnummer erreichbaren Mehrwertdienst oder einem unter 118xy-Rufnummer erreichbaren Auskunftsdienst ist nicht Deutsche Glasfaser, sondern ausschließlich der Anbieter des gewählten Mehrwert- oder Auskunftsdienstes.

1.5.3 Das für die Verbindung zu diesem Mehrwert- oder Auskunftsdienst anfallende Entgelt stellt Deutsche Glasfaser dem Kunden im Namen des Mehrwertdienste- oder Auskunftsanbieters bzw. dessen Netzbetreibers, der die Rufnummer in seinem Netz realisiert, in Rechnung.

1.5.4 Damit die Abrechenbarkeit mit einer Vielzahl von Netzen gesichert ist, wird die Abrechnung durch einen Dienstleister im Namen von Deutsche Glasfaser vorgenommen.

1.5.5 Der Kunde wird auf diesen Umstand in der Rechnung ausdrücklich jeweils noch einmal hingewiesen. Für das Mahnwesen und eine evtl. erforderliche gerichtliche Durchsetzung der Forderungen sind der Mehrwertdienste- oder Auskunftsanbieter bzw. dessen Netzbetreiber zuständig.

1.5.6 Einwendungen gegen die Rechnung sind ausschließlich an den Mehrwertdienst- oder Auskunftsanbieter bzw. dessen Netzbetreiber zu richten.

1.5.7 Die Kontaktdaten der Mehrwertdienste- oder Auskunftsanbieter bzw. deren Netzbetreiber sind auf der Rechnung verzeichnet.

## 1.6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

1.6.1 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der für die Inanspruchnahme der Leistungen erforderlichen technischen Einrichtungen Deutsche Glasfaser unentgeltlich und rechtzeitig alle erforderlichen Informationen, eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese während der Vertragslaufzeit im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.

1.6.2 Er verpflichtet sich ferner, die technischen Einrichtungen von Deutsche Glasfaser vor unbefugten Eingriffen eigener Mitarbeiter oder Dritter zu schützen, selbst keinerlei Eingriffe vorzunehmen, bei erkennbaren Schäden oder Mängeln an solchen technischen Einrichtungen Deutsche Glasfaser unverzüglich zu unterrichten und den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von Deutsche Glasfaser nach Anmeldung jederzeit Zutritt zu den technischen Einrichtungen zu gewähren, soweit dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich und für den Kunden zumutbar ist.

1.6.3 Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an technischen Einrichtungen von Deutsche Glasfaser lässt er ausschließlich von Deutsche Glasfaser bzw. deren Erfüllungsgehilfen durchführen.

1.6.4 Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeschaltet werden sollen, damit einverstanden ist und seinerseits keine Rufumleitung eingelegt hat.

1.6.5 Der Kunde hat den Anschluss an das Teilnehmernetz vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren.

1.6.6 Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist. Für die kundenseitige Anschaltung von Endeinrichtungen und Verwendung von Endgeräten, die zur Beeinträchtigung, Einschränkung oder Unterdrückung von angebotenen Leistungen führen, übernimmt Deutsche Glasfaser keine Verantwortung.

1.6.7 Des Weiteren muss der Kunde Deutsche Glasfaser im Hinblick auf Konfigurationsänderungen, Software-Updates oder andere endgerätebezogene Maßnahmen umgehend informieren.

1.6.8 Der Kunde verpflichtet sich, durch die Nutzung des Internets keine Gefahr für die physikalische und logische Struktur und die Funktionalität der genutzten Netze zu verursachen.

1.6.9 Der Kunde hat Deutsche Glasfaser für die Suche und ggf. Behebung von Fehlern die in der jeweils bei Vertragsschluss oder nach einer Preisänderung (vgl. Ziffer 1.4) gültigen Preisliste genannten Schadenspauschalen für Anfahrt, Abfahrt, Arbeitsstunden, Prüfungen durch beauftragte Fremdtechniker sowie evtl. Zuschläge (Überzeiten, Nacharbeit, Samstagsarbeit, Sonn- und Feiertag) zu ersetzen, wenn sich herausstellt, dass keine von Deutsche Glasfaser zu vertretenden Störungen der technischen Einrichtungen von Deutsche Glasfaser vorliegen oder der Kunde die Ursache für die Störung selbst verschuldet hat.

1.6.10 Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass Deutsche Glasfaser überhaupt keinen Schaden erlitten hat oder nur ein geringer Schaden eingetreten ist.

1.6.11 Der Kunde ist verpflichtet, jede missbräuchliche Nutzung der Leistungen von Deutsche Glasfaser zu unterlassen.

Missbräuchlich sind insbesondere folgende Verhaltensweisen des Kunden:

- Überlastungen der Netzkapazität des Teilnehmernetzes, insbesondere durch die Einrichtung oder Nutzung von Standleitungen und/oder Datenfestverbindungen oder ähnliche Einrichtungen,
- Dritten Dienste, gleich welcher Art, auf Basis der Leistungen von Deutsche Glasfaser ohne vorherige Zustimmung von Deutsche Glasfaser bereitzustellen,
- Nutzung der Sprachmodule für andere als Sprachverbindungen
- Verstöße gegen Bestimmungen aus diesen AGB

1.6.12 Im Falle der missbräuchlichen Nutzung der Leistungen ist Deutsche Glasfaser berechtigt,

- nach erfolgloser Abmahnung mit Fristsetzung, soweit technisch möglich, das missbräuchlich benutzte Produkt oder Zusatzmodul zu sperren,
- das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen,
- den durch die missbräuchliche Nutzung entstandenen Schaden geltend zu machen,
- Inhalte ggf. zu löschen und
- die zuständigen Behörden zu informieren.

1.6.13 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen und insbesondere den Anschluss an das Teilnehmernetz sowie den Internetzugang bestimmungsgemäß und im Rahmen aller jeweils geltenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere über die Telekommunikation) zu nutzen.

1.6.14 Der Kunde hat insbesondere die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

Die nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche und geistige Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte Dritter und die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts sowie des Datenschutzes. In diesem Zusammenhang ist er insbesondere dazu verpflichtet, die als Login/E-Mail-Namen einzusetzende Zeichenfolge auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, z.B. mit Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten zu prüfen. Der Kunde stellt Deutsche Glasfaser von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Verletzung einer dieser Pflichten gegen Deutsche Glasfaser erhoben werden, sofern er nicht den Nachweis erbringen kann, dass er die schadensursächliche Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.

1.6.15 Der Kunde hat darüber hinaus insbesondere belästigende und bedrohende Anrufe zu unterlassen sowie keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte und/oder Informationen anzubieten, insbesondere keine Inhalte und/oder Informationen abzurufen, zu übermitteln oder bereitzuhalten, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, andere zu Straftaten anleiten, die sexuell anstößig sind oder die Würde des Menschen missachten, im Sinne des § 184 StGB pornographisch sind, geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder auf Angebote mit solchem Inhalt hinzuweisen.

1.6.16 Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere nachfolgende Handlungen zu unterlassen:

- unaufgefordertes Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken (Junk-/Spam-Mails), missbräuchliches Posting von Nachrichten in Newsgroups zu Werbezwecken (Spamming, Excessive Multi-Posting, Excessive Cross Posting) bzw. ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten auf sonstige Weise (z.B. Verbot der Blockade fremder Rechner);
- unbefugtes Eindringen in ein fremdes Rechnersystem (Hacking);
- Durchsuchung eines Netzwerkes nach offenen Ports, also Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning);
- die fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail- und Webserverdiensten), die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dupes, Mail Relaying);
- das Fälschen von Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen (IP-Spoofing);
- das Verwenden von gefälschten Webseiten (Phishing) und
- soweit möglich, das Verbreiten von Computerviren und -würmern.

1.6.17 Der Kunde hat sicherzustellen und steht dafür ein, dass sämtliche der in dieser Ziffer aufgeführten Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen über seine Kennung in Anspruch nehmen.

1.6.18 Der Kunde ist gegenüber Deutsche Glasfaser und Dritten selbst verantwortlich für

- Inhalte (und insbesondere für deren Rechtmäßigkeit), die von ihm oder über seine Kennung im Internet eingestellt oder in irgendeiner Weise verbreitet werden,
- die Einhaltung der anerkannten Grundsätze der Datensicherheit gegen alle Arten von Daten-

verlust, Datenbeschädigung, Übermittlungsfehlern oder sonstigen Störungen,

- Eingabebefehler, soweit der Kunde selbst (z.B. durch Eingabe einer bestimmten Ziffernkombination) bestimmte Leistungsmerkmale einrichten oder sperren kann.

1.6.19 Für den Internet-Zugang hat der Kunde auf Anforderung von Deutsche Glasfaser ein Passwort/Kennwort zu wählen, mit dem er nebst Benutzernamen Zugang zum Internet erhält. Passwörter/Kennwörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Sie müssen zur Sicherheit in regelmäßigen Abständen geändert werden.

Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von dem Passwort/Kennwort Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde das Passwort/Kennwort unverzüglich zu ändern. In digitalen Medien dürfen sie nur in verschlüsselter Form verwendet werden. Der Kunde stellt sicher, dass bei Inanspruchnahme von Leistungen von Deutsche Glasfaser über den zentralen Netzzugang eines lokalen Netzwerkes das lokale Netzwerk gegen das Eindringen unberechtigter Personen geschützt ist.

1.6.20 Ferner ist der Kunde verpflichtet, Passwörter/Kennwörter in digitalen Medien sowie in lokalen Funknetzen (WLAN) ausschließlich in verschlüsselter Form zu speichern oder zu übermitteln. Hierzu hat er solche Schutzmechanismen (z.B. Datenverschlüsselung) zu verwenden, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

1.6.21 Der Kunde ist verpflichtet, im Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Vom Kunden ist jegliche Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner privaten und geschäftlichen Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung, seiner Rechtsform sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) Deutsche Glasfaser unverzüglich bekanntzugeben.

1.6.22 Unverzüglich nach Beendigung dieses Vertrags wird der Kunde Deutsche Glasfaser den Zugang zu den technischen Einrichtungen zum Zwecke ihrer Deinstallation gewähren, soweit dies für ihn zumutbar ist. Die beim Kunden installierten und im Eigentum von Deutsche Glasfaser stehenden Einrichtungen (z.B. Glasfasermodem und Glasfaserbox) sind nach dem Ende der Vertragslaufzeit unverzüglich auf Kosten des Kunden bei Deutsche Glasfaser abzugeben oder zurückzusenden.

1.6.23 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Deutsche Glasfaser, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, von Deutsche Glasfaser bereitgestellte Anschlüsse nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen.